

Sitzung vom 27. März 2018

Beschl. Nr. **2018-69**

S3.3 Einzelne Strassen, Wege, Gehwege, Plätze, Bau- und Niveaulinien
Lärmschutz an Gemeindestrassen; Festsetzung LSP und Ausführungskredit

Ausgangslage

Das Umweltschutzgesetz (USG) und die Lärmschutzverordnung (LSV) des Bundes verpflichten die Inhaber von Strassen, diese hinsichtlich der Lärmbelastung soweit zu sanieren, dass die gesetzlich festgelegten Grenzwerte eingehalten werden. Eine Pflicht zur Sanierung besteht für Gebäude mit Baubewilligung vor 1985, bei denen die Grenzwerte bei Fenstern von lärmempfindlichen Räumen überschritten werden. Die Hoheit und Verantwortung für die Umsetzung der Sanierung liegt bei der Gemeinde selbst. Die Gemeinden erhalten für die Sanierungsmassnahmen vom Bund einen Beitrag, jedoch nur bis am 31. März 2018. Die Gemeinden erhalten für die Sanierungsmassnahmen vom Bund einen Beitrag, wenn das Projekt bis am 31. März 2018 festgesetzt ist. Für später festgesetzte Projekte gewährt der Bund allenfalls keine Bundesbeiträge mehr, die Gemeinden müssen ihre Strassen jedoch in jedem Fall sanieren.

Nach Art. 13 der Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41) sind ortsfeste Anlagen (namentlich Strassen), die wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (IGW) beitragen, zu sanieren. Die Anlagen müssen so weit saniert werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist bzw. so weit, dass die IGW nicht überschritten werden. Die Kosten der Lärmsanierung trägt nach dem Verursacherprinzip der jeweilige Anlagehalter. Bei Liegenschaften, deren Belastung zwischen dem Immissionsgrenzwert (IGW) und dem Alarmwert (AW) liegt, können den Eigentümerinnen und Eigentümern lärmabhängige, freiwillige Beiträge an eine durchgeführte Fenstersanierung ausgerichtet werden (Beitragsteil). Kosten für den Einbau von Schallschutzfenstern an Gebäuden über dem AW werden den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern zu 100 % rückerstattet (Pflichtteil).

Das Ressort Werkbetriebe der Stadt Adliswil hat am 12. Februar 2016 die Ausarbeitung des Lärmsanierungsprojekts an Gemeindestrassen initiiert. Mit der Ausarbeitung des Lärmsanierungsprojekts wurde das Ingenieurbüro Andreas Suter, Thalwil, beauftragt. Mit SRU 2017-153 vom 6. Juni 2017 befand der Stadtrat, neben den Pflicht-Kosten für Massnahmen an AW-Gebäuden auch die freiwilligen Beiträge an Massnahmen an IGW-Gebäuden analog des Kostenmodells des Kantons Zürich übernehmen zu können.

In der Stadt Adliswil besteht nach Untersuchungen gemäss den Vorgaben des Bundes eine Sanierungspflicht für die Florastrasse, die Grütstrasse, die Haldenstrasse, die Kilchbergstrasse, die Kronenstrasse, die Leimbachstrasse, die Poststrasse, die Rellstenstrasse, die Sihlstrasse, die Sonnenbergstrasse, der Soodring, die Soodstrasse und die Zelgstrasse (Lärmbelastungskataster, Sanierungshorizont 2037, Projekt «Lärmsanierung Gemeindestrassen»). Das bei den Akten liegende Projekt «Lärmsanierung Gemeindestrassen» der Stadt Adliswil vom 12. März 2018 umfasst eine Gebäudeliste mit entsprechenden Lärmbelastungen, die Erleichterungsanträge für die Strassenabschnitte und die Kostenschätzung für Fensterbeiträge bei IGW-Überschreitungen.

Das Lärmsanierungsprojekt liegt nun zur Festsetzung vor.

Akustisches Projekt

In Adliswil kommen Massnahmen an der Quelle, wie Geschwindigkeitsreduktionen (aufgrund der Funktion und der Verkehrsbelastung der betroffenen Strasse bzw. wegen ungenügender Wirksamkeit) oder lärmarme Beläge (zu geringe Lärmverminderung) nicht in Frage.

Bei den sanierungspflichtigen Liegenschaften entlang der Gemeindestrassen sind keine baulichen Massnahmen möglich.

Bei den untersuchten Gebäuden mit verbleibenden Überschreitungen der IGW, bei denen keine Massnahmen an der Quelle oder auf dem Ausbreitungsweg möglich sind, sind für die Strasse als öffentliche Anlage Erleichterungen nach Art. 14 LSV zu gewähren. Die Gewährung von Erleichterungen wird der Eigentümerschaft mit Zustellung dieses Beschlusses einschliesslich der gebäudebezogenen Unterlagen aus dem akustischen Projekt eröffnet. Für diese Gebäude werden Schallschutzfenster-Massnahmen geplant, wobei es grundsätzlich zwei Arten zu unterscheiden gilt:

Pflichtteil

Die Eigentümerschaft der lärmbelasteten bestehenden Gebäude, bei denen der AW erreicht bzw. überschritten ist, sind gemäss Art. 15 Abs. 1 LSV zu verpflichten, die Fenster lärmempfindlicher Räume gegen Schall zu dämmen (Pflichtteil). In Adliswil liegen keine Gebäude mit erreichtem oder überschrittenem AW vor.

Beitragsteil

Der Eigentümerschaft der lärmbelasteten bestehenden Gebäude, bei denen der IGW zwar überschritten, aber der AW nicht erreicht ist, werden Beiträge an die Schallschutzfenster ausgerichtet, wobei für Gebäude, die nach dem 1. Januar 1985 (Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes) eine Baubewilligung erhalten haben bzw. die keine lärmempfindliche Nutzung aufweisen, keine Sanierungspflicht besteht. In der Stadt Adliswil sind 127 Gebäude anspruchsberechtigt. Die Beiträge nach dem Finanzierungsmodell des Kantons Zürich sind bei IGW-Überschreitungen CHF 300.00 (CHF 200 Bund und CHF 100 Stadt) und bei Belastungen zwischen AW-5 und AW CHF 550.00 (CHF 200 Bund und CHF 350 Stadt) pro Fenster.

Da es sich bei den Fensterbeiträgen um eine freiwillige Massnahme handelt, darf die betroffene Eigentümerschaft darauf verzichten. Dann entfallen jedoch die Beiträge. Bei Eigentümerschaften, die in der vorgegebenen Frist keinen entsprechenden Antrag eingereicht haben, entfällt der Anspruch auf Fensterbeiträge. Somit ist die Sanierung dieser Gebäude abgeschlossen.

Auflage / Einsprache

Das Projekt «Lärmsanierung Gemeindestrassen» lag ab dem 2. Februar 2018 bis zum 5. März 2018 während 30 Tagen nach § 16 und 17 des Strassengesetzes (LS 722.1) in der Stadt Adliswil auf. Es sind vier Einsprachen eingegangen.

Einsprache 1 vom 7. Februar 2018:

Der Einsprecher beantragt weitergehende geeignete Massnahmen wie beispielsweise Einbahnverkehr, Fahrverbot für Lastwagen etc. zur Verkehrsberuhigung an der Kronenstrasse.

Der Einsprecher führt sinngemäss aus, dass die an der Kronenstrasse bereits ergriffenen Massnahmen – Tempo30, Schwellen – für eine wirksame Verkehrsberuhigung nicht ausreichen würden. Die Strasse diene als «Schleichweg» durch ein Wohnquartier. Bei der Kronenstrasse handelt es sich um eine Quartierstrasse, welche zwischen den zwei Staatsstrassen - Zürichstrasse und Wachtstrasse - liegt. Der Stadt Adliswil ist bekannt, dass die Kronenstrasse als Verbindung zwischen den Staatsstrassen dient und als eigentlicher Schleichweg benutzt wird. Um die Attraktivität der Kronenstrasse zu schmälern und damit auch die Lärmbelastung zu mindern, wurde bereits Tempo30 eingeführt und es wurden Schwellen eingebaut. Damit jedoch der Verkehr – wie vom Einsprecher gefordert – grossmehrheitlich von der Quartierstrasse auf die Durchgangsstrassen umgelagert werden kann, sind verkehrslenkende Massnahmen notwendig. Diese können im Rahmen des vorliegenden Lärmsanierungsprojekts nicht überprüft und realisiert werden, sondern sind Gegenstand der übergeordneten Verkehrsplanung.

Die Kronenstrasse ist Bestandteil des laufenden Projekts Zürichstrasse Süd des Kantons. Im Rahmen dieses Projekts wird das Verkehrsregime um den Kern der Stadt Adliswil umfassender - nicht nur beschränkt auf die Kronenstrasse - abklärt. Den Anwohnerinnen und Anwohnern wird zu gegebener Zeit die Gelegenheit gegeben werden, sich zum Projekt zu äussern und Vorschläge anzubringen (Mitwirkungsverfahren § 12 und 13 StrG).

Die Einsprache ist abzuweisen.

Einsprache 2 vom 12. Februar 2018:

Der Einsprecher hält fest, dass die Strassenlärmsanierung nicht notwendig sei, da bei seiner Liegenschaft die Fenster 2015 ersetzt worden seien.

Eine Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten (§ 17 StrG, §§ 21ff VRG). Dem Schreiben fehlt ein konkreter Antrag, mithin die Geltendmachung eines Mangels des Projekts. Die pauschale Infragestellung der Notwendigkeit der Lärmsanierung genügt nicht. Die formellen Anforderungen an eine Einsprache sind nicht gegeben.

Auf die Einsprache ist nicht einzutreten.

Einsprache 3 vom 12. Februar 2018:

Die Einsprecherin beantragt für alle bereits eingebauten Fenster im Obergeschoss eine Rückerstattung.

Eine Besichtigung der Fenster im Obergeschoss vor Ort hat ergeben, dass diese Fenster entgegen der ersten Beurteilung zu einer Rückerstattung berechtigen. Die diesbezügliche Einsprache ist gutzuheissen. Das bereits bestehende Akustische Projekt für die betreffende Liegenschaft ist anzupassen.

Zudem stellt die Einsprecherin den Antrag, dass weitere Fenster im Erdgeschoss - entsprechend dem Obergeschoss - als beitragsberechtigt beurteilt werden. Sie erklärt sinngemäss, dass nicht einzusehen sei, weshalb die Fenster im Erdgeschoss anders als diejenigen im Obergeschoss beurteilt würden.

Entscheidend für die Beurteilung ist die Nutzungssituation in der Liegenschaft am 1. Januar 1985 (Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes). Im Erdgeschoss lag zu diesem Zeitpunkt eine betriebliche Nutzung vor. Damit ist dort der IGW 70 dB am Tag massgebend (vgl. Art. 41 Abs. 3 und Art. 42 Abs. 1 LSV). Die maximale Lärmbelastung beträgt am Tag 67.1 dB. Der IGW wird somit im Erdgeschoss eingehalten, weshalb kein Anspruch auf einen freiwilligen Beitrag an die Fenstersanierung besteht.

Die Einsprache ist im ersten Teil gutzuheissen, im zweiten Teil dagegen abzuweisen.

Einsprache 4 vom 26. Februar 2018:

Der Einsprecher beantragt, die bereits früher eingebauten Fenster als für eine Rückerstattung ausreichend zu beurteilen. Er führt sinngemäss aus, dass die Fenster dem neusten Standard hinsichtlich der Wärme- und Lärmisolation entsprechen würden.

Bereits im Rahmen der Umfrage im Juni/Juli 2016 beantragte der Einsprecher eine Rückerstattung für bereits eingebaute Fenster. Laut seinen Angaben wurden im Jahr 2008 die Fenster im Obergeschoss ersetzt. Er reichte hierzu weder die entsprechende Rechnung des Fensterbauers noch ein Attest zum Glasaufbau bzw. Schalldämmwert der eingebauten Fenster ein. Des Weiteren legte der Einsprecher für die im Rahmen des Umbaus des Erdgeschosses 2014 eingebauten Fenster zwar die Rechnung des Fensterbauers bei, wobei wiederum die Angaben zum Glasaufbau und Schalldämmwert fehlten.

Eine Rückerstattung kann nur gewährt werden, wenn die Rechnung eines Fensterbauers vorliegt, aus der eindeutig hervorgeht, welche Fenster ersetzt worden sind. Zudem muss ein Beleg – in der Regel Bestandteil der Rechnung des Fensterbauers – vorliegen, der Auskunft über Glasaufbau und Schalldämmwert der verwendeten Gläser gibt. Der Einsprecher konnte diese Anforderungen auch auf Nachfrage nicht erfüllen, weshalb ihm die Rückerstattung verneint wurde. Wie bei derartigen Sachlagen üblich, wurde ihm ein Beitrag an den Einbau neuer Fenster mit ausreichender Schalldämmung zugesprochen.

Die Einsprache ist abzuweisen.

Projektfestsetzung

Alle betroffenen Gebäudeeigentümer wurden ab Juni 2016 in das Projektierungsverfahren einbezogen und bei Orientierungsgesprächen bzw. mit Informationsschreiben umfassend ins Bild gesetzt. Das Projekt «Lärmsanierung Gemeindestrassen» kann somit festgesetzt werden.

Ausführung und Rückerstattung von Schallschutzmassnahmen

Bei Gebäuden mit IGW-Überschreitungen, bei denen die Eigentümerinnen und Eigentümer sich freiwillig für eine Sanierung der schalltechnisch ungenügenden Fenster entschieden haben, ist die Sanierung innert Jahresfrist ab Zustellung des vorliegenden Beschlusses durchzuführen. Die Eigentümerschaft tritt selber als Auftraggeberin und Vertragspartnerin der Unternehmer auf und hat die Rechnungen zu bezahlen. Sie verpflichtet sich dabei, die Fenster nach den geltenden Qualitätsanforderungen einzubauen bzw. allfällige Mängel fristgerecht beheben zu lassen. Anschliessend sind die Belege (Bauabnahmeprotokoll bzw. Bauabrechnung) dem von der Stadt Adliswil beauftragten Projektierungsbüro einzureichen.

Die Rückerstattungen bzw. Beiträge an eingebaute Schallschutzfenster werden durch die Stadt Adliswil gestützt auf die bereits eingereichten Unterlagen ausbezahlt. Die Gemeinde behält sich vor, bei beitragsberechtigten Fenstern Stichproben-Kontrollen durchzuführen. Die Kosten für den Unterhalt und die Erneuerung der neuen Fenster tragen in jedem Fall die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer (Art. 16 Abs. 4 LSV).

Kreditantrag

Die Gesamtkosten verteilen sich auf einzelne Arbeitsgattungen.

Leistungen / Objekte	Brutto-Kreditbedarf CHF inkl. MwSt.
Honorare für: Vorabklärungen, Bereitstellung von Plangrundlagen, Projektentwicklung, Baubegleitung, Abrechnungswesen	50'000.00
Beiträge an Schallschutzfenster	115'000.00
Unvorhergesehenes, allfällige Ausführungskontrollen etc	5'000.00
Leistungen Stadt Adliswil	10'000.00
Gesamtkreditbedarf (brutto)	180'000.00

Kostenkontrolle

Kto. 330.5810.03	CHF inkl. MwSt.
Gesamtbetrag gemäss Finanzplan 2017 – 2021	150'000.00
Freigaben bisher:	0.00
Saldo	150'000.00
Kreditbedarf (brutto)	180'000.00
Erwartete Bundesbeiträge gem. Programmvereinbarung Kt. ZH	74'000.00
Kreditbedarf (netto)	106'000.00
Kreditbedarf (brutto)	180'000.00
Saldo	30'000.00

Im Finanzplan 2017 – 2021 sind CHF 150'000.00 für die Lärmsanierung Quartierstrassen eingestellt.

Strassenlärmsanierungen sind bundesbeitragsberechtigt. Die vom Bund in Aussicht gestellten Beiträge werden vom Kanton Zürich auf Basis der Projektabrechnung und gemäss der vorliegenden Beitragszusicherung vom 5. Januar 2018 ausgerichtet. Die Bundesbeiträge werden nach Abschluss des Projekts abgerechnet und beim Kanton eingefordert. Sie müssen aber bis zu diesem Zeitpunkt bevorschusst werden. Es wird mit einer Kostenrückerstattung von CHF 74'000 gerechnet, sofern das Sanierungsprojekt bis spätestens am 31. März 2018 festgesetzt ist.

Termine

Vollzug des Lärmsanierungsprojekts	bis 31.03.2019
Abrechnung mit Kanton/Bund	bis 31.12.2019

Auf Antrag des Ressortvorstehers Werkbetriebe fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 47a Ziff. 5 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Das Projekt «Lärmsanierung Gemeindestrassen» in der Stadt Adliswil wird gemäss den bei den Akten liegenden Projektunterlagen festgesetzt.
- 2
 - 2.1 Die Einsprache 1 vom 07.02.2018 wird abgewiesen
 - 2.2 Auf die Einsprache 2 vom 12.02.2018 wird nicht eingetreten
 - 2.3 Die Einsprache 3 vom 12.02.2018 wird teilweise gutgeheissen
 - 2.4 Die Einsprache 4 vom 26.02.2018 wird abgewiesen
- 3 In Bezug auf die im Projekt «Lärmsanierung Gemeindestrassen» der Stadt Adliswil enthaltenen Gebäude werden für die entsprechenden Strassenabschnitte im Sinne von Art. 14 LSV Erleichterungen gewährt.
- 4 Die Eigentümerschaft der Liegenschaften mit Belastungen zwischen dem IGW und dem AW, die sich für eine Sanierung der schalltechnisch ungenügenden Fenster entschieden hat, erhält Beiträge, wenn sie innert Jahresfrist ab Zustellung des vorliegenden Beschlusses die betreffenden Fenster nach den geltenden Qualitätsanforderungen einbauen bzw. allfällige Mängel fristgerecht beheben lässt. Die Auszahlung der Beiträge an eingebaute Schallschutzfenster erfolgt aufgrund der Bauabrechnung durch die Werkbetriebe.
- 5 Die Werkbetriebe werden beauftragt, nach Vorlage der Rechnungen und Kontrolle der technisch richtigen Ausführung der Schallschutzmassnahmen den Bundesbeitrag für Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden (gemäss Programmvereinbarung des Kantons Zürich mit dem Bund) abzurechnen und die entsprechenden Beiträge bei der Fachstelle Lärmschutz des Kantons Zürich einzufordern.
- 6 Für die Ausführung wird zulasten Kto. 330.5810.03 ein Verpflichtungskredit von brutto CHF 180'000 (inkl. MwSt.) bewilligt und freigegeben.
- 7 Das Ressort Werkbetriebe wird zur Unterzeichnung der Werkverträge und aller weiteren notwendigen Dokumente ermächtigt.
- 8 Dieser Beschluss ist öffentlich.

- 9 Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- 10 Mitteilung an:
- 10.1 Ressortleiter Werkbetriebe
 - 10.2 Ressortleiter Finanzen
 - 10.3 Rekurrenten und Rekurrentinnen (eingeschrieben mit separatem Schreiben)
 - 10.4 Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt/Fachstelle Lärmschutz, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich (mit separatem Schreiben)
 - 10.5 Ingenieurbüro Andreas Suter, Schützenstrasse 5, 8800 Thalwil (mit separatem Schreiben)
 - 10.6 Nach Eintritt der Rechtskraft durch das mit dem Vollzug beauftragte Ingenieurbüro Andreas Suter unter Beilage der gebäudebezogenen Projektierungsunterlagen gemäss Ziffer 5 an alle vom Projekt Lärmsanierung Gemeindestrassen betroffenen Eigentümer.

Stadt Adliswil
Stadtrat

Harald Huber
Stadtpräsident

Andrea Bertolosi-Lehr
Stadtschreiberin